Die Gerichtsgewalt des bayerischen Niederadels

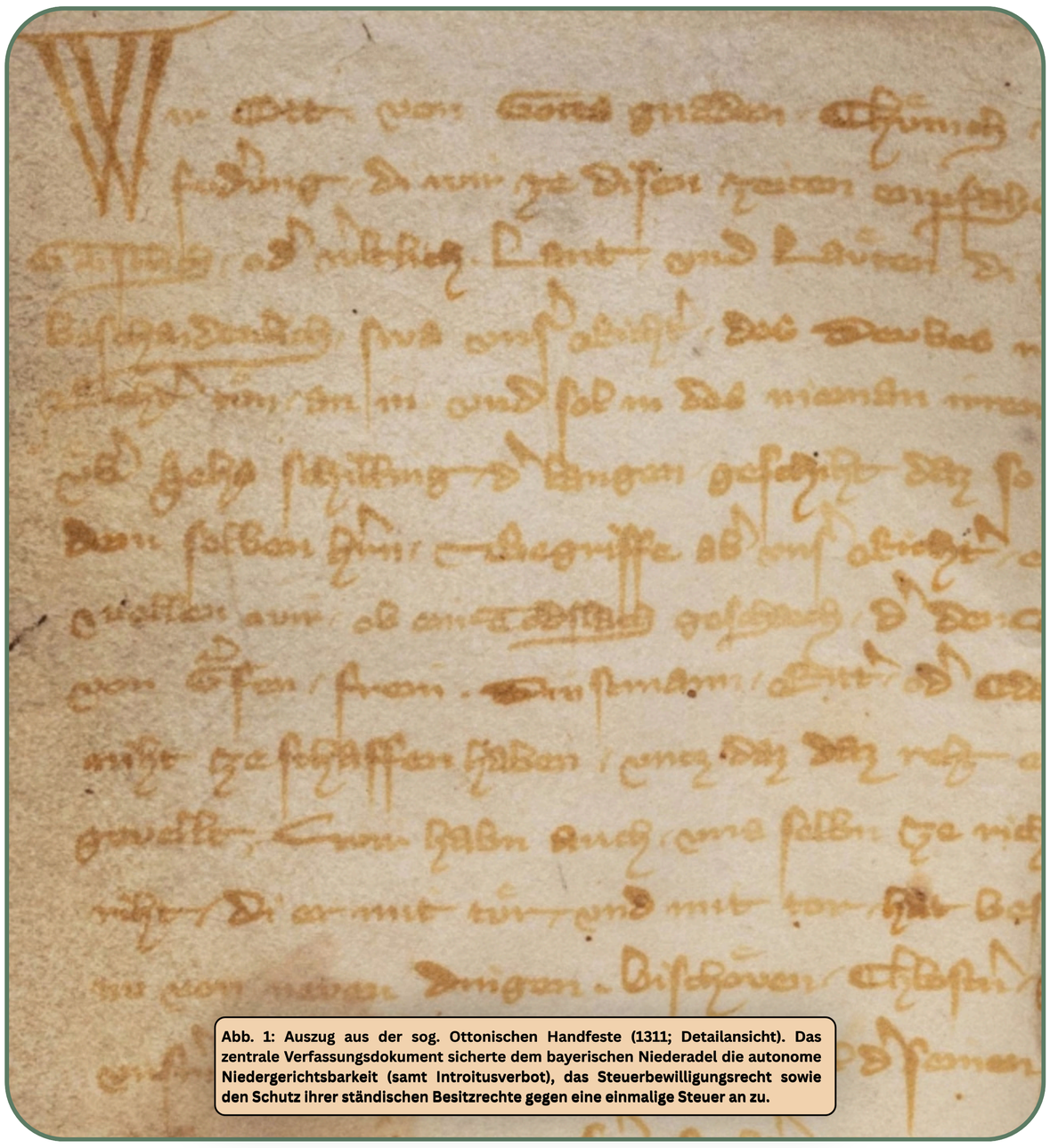


Abb. 1: Auszug aus der sog. Ottonischen Handfeste (1311; Detailansicht). Das zentrale Verfassungsdokument sicherte dem bayerischen Niederadel die autonome Niedergerichtsbarkeit (samt Introitusverbot), das Steuerbewilligungsrecht sowie den Schutz ihrer ständischen Besitzrechte gegen eine einmalige Steuer an zu.

Grundlagen der niederadeligen Gerichtsherrschaft

Im spätmittelalterlichen Bayern bildete die Gerichtsgewalt das zentrale Fundament adeliger Hofmarksherrschaft. Zu den wichtigsten Privilegien des Niederadels gehörten die Befreiung von herzoglicher Gerichtsbarkeit und die Ausübung eigener **Niedergerichtsbarkeit**. Bereits die Ottonische Handfeste (1311) untersagte dem herzoglichen Landrichter per **Introitusverbot** das Betreten der Hofmarken. Darauf aufbauend verdichteten sich im 15. Jahrhundert geschlossene Hofmarken, in denen der Adel neben der Gerichtsbarkeit auch die Polizeigewalt ausübte, Scharwerk einforderte sowie Steuern veranlagte und abführte.



Niedergerichtsbarkeit bezeichnet die Gerichtsgewalt, die alle Rechtsfälle umfasste, die weder in die Zuständigkeit des Hochrichters noch des Blutrichters fielen. Dazu zählten leichtere Alltagsvergehen und kleinere Frevel (z. B. kleinere Diebstähle). Zudem entschieden Niedergerichte in bürgerlichen Auseinandersetzungen über ausstehende Schulden oder mobile Güter. Im Gegensatz dazu blieb die Hochgerichtsbarkeit („Blutgericht“) beim Herzog und umfasste Kapitalverbrechen wie Totschlag, Notzucht oder Raub.

Die **erlaubten Strafen** der Niedergerichtsbarkeit umfassten Geld- und Vermögensstrafen, Ehrenstrafen sowie mäßige körperliche Züchtigungen. Die Strafen, die rein der Blutsgerichtsbarkeit unterstanden, lauteten Todes- oder Verstümmelungsstrafen.

Gerichtsinstrumentarium und herrschaftliche Praxis

Die niederadeligen **Hofmarksherren** nutzten ihre Gerichtsgewalt als aktives Herrschaftsinstrument. Zur Festigung ihrer Autonomie hinderten sie die Landgerichtsbeamten an Amtshandlungen vor Ort. Zugleich untersagten sie ihren Untertanen, sich direkt mit Klagen an die herzoglichen **Landschrannen** zu wenden. Im 15. Jahrhundert nutzte der Niederadel zudem unklare Jurisdiktionsgrenzen gezielt für die eigene Expansion aus. Ohne landesherrliche Anerkennung werteten die Herren untergeordnete Dorfgerichte eigenmächtig zu vollwertigen Hofmarken auf und versuchten deren Bezirke räumlich auszudehnen, um eine umfassendere Gerichtsbarkeit durchzusetzen.



Die **Landtafel von 1557** verzeichnete für den bayerischen Adel 879 Hofmarken und 407 Edelsitze, dazu 135 Adelsgüter. Erst der 60. Freibrief über die Edelmannsfreiheit desselben Jahres erstreckte die Niedergerichtsbarkeit auch auf die einschichtigen Güter, die außerhalb zusammenhängender Herrschaftsbezirke lagen.



Sehen Sie die Schlägerei zwischen dem Hofmarksherrn von Niedermurach und dem Pfleger von Obermurach? Auslöser war ein Jurisdiktionsstreit.

Abb. 2: Augenscheinkarte des Dorfes und Hofmarkssitzes Niedermurach sowie des Schlosses Obermurach (Haus Murach), ca. 1650–1700.
Die Darstellung dient als typologisches Beispiel für die räumliche Struktur einer Hofmark (Dorf, Schloss, Grenzen).

Die **Hofmark** war ein fest umgrenzter Bezirk, in dem ein Adeliger Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit in seiner Hand vereinte. Der Hofmarksherr übte dort die niedere Gerichtsbarkeit über die ansässige Bevölkerung aus, während die schweren Straffälle (die drei Blutsfälle) dem Herzog vorbehalten blieben.

Die **Landschranne** war eine Gerichtsstätte des herzoglichen Landgerichts auf dem Land, an der über Blut- wie Zivilsachen außerhalb der Hofmarken entschieden wurde.



Mehr erfahren Sie hinter dem QR-Code:

- Warum der Herzog 1311 die Gerichtsrechte gewährte.
- Wie der Gerichtsbezirk durch den Etter abgegrenzt wurde und welche Rolle das Dorfgericht spielte.
- Wie der Hofmarksherr seine Gerichtsgewalt im Alltag ausüben ließ und warum es mit dem Landrichter zum Konflikt kam.

UNIVERSITÄT PASSAU

Prof. Dr. Grischa Vercamer – Lehrstuhl für Geschichte der ost- und mitteleuropäischen Kulturen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit
Hauptseminar: Der Niederadel im Hoch- und Spätmittelalter sowie der Frühen Neuzeit– mit besonderen Bezügen zu Bayern, Sachsen und angrenzenden Regionen
Ausstellung zu besonderen Apekten des Niederadels
Autor: Nils Werner